

RS Vwgh 1990/6/25 89/15/0088

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §236 Abs1;

BAO §236 Abs2;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1991, 141; AnwBl 1/1991, S 45;

Rechtssatz

Eine Unbilligkeit des Einzelfalles ist nicht gegeben, wenn lediglich eine Auswirkung der allgemeinen Rechtslage vorliegt, also die vermeintliche Unbilligkeit für die davon Betroffenen aus dem Gesetz selbst folgt. Nachteilige Folgen, die alle Wirtschaftstreibenden in ähnlicher Lage treffen, Geschäftsvorfälle, die dem Bereich des allgemeinen Unternehmerwagnisses zuzuordnen sind, rechtfertigen eine Nachsicht nicht (Hinweis E 3.10.1988, 87/15/0005). Dies gilt auch dann, wenn sich herausstellt, daß die Abgaben entgegen der Erwartung des Abgabepflichtigen nicht überwältigt werden können (Hinweis E 5.1.1981, 3093/80).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150088.X04

Im RIS seit

01.02.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>